

CAMERIT AG

Ordentliche Hauptversammlung am 10. November 2021

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Aktiengesetz zu den Angaben nach § 289a, § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) für das Geschäftsjahr 2020

1. Gezeichnetes Kapital, mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 beträgt unverändert EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende und im Umlauf befindliche Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung der CAMERIT AG.

2. Stimmrechts- und -übertragungsbeschränkungen

Die Aktien der CAMERIT AG unterliegen zum Abschlussstichtag keinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Stimmrechts- oder Stimmrechtsübertragungsbeschränkungen. Sonstige Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien oder Beschränkungen der Stimmrechte von Aktionären, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Kapitalbeteiligungen, die mehr als 10 Prozent der Stimmrechte betreffen

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, verfügt am 31. Dezember 2020 über einen Stimmrechtsanteil an der CAMERIT AG in Höhe von unverändert 88,29 Prozent. Die Stimmrechtsanteile werden Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die ihren Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Informationen über die Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegen nicht vor.

6. Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Satzungsänderungen

Für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 84, 85 AktG. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung von Vorstandspflichten und die

Entziehung des Vertrauens in der Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Satzungsänderungen werden durch die Hauptversammlung vorgenommen (§§ 133, 179 AktG). Die CAMERIT AG hat in § 9 Ziffer 4 ihrer Satzung von der in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. § 9 Ziffer 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

In der Hauptversammlung am 19. Juni 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Juni 2020 um insgesamt bis zu EUR 1.000.000 zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen. Diese Ermächtigung ist zum 18. Juni 2020 ausgelaufen, ohne dass der Vorstand hiervon Gebrauch gemacht hat.

Des Weiteren wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2020 Aktien Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 200.000 Stück zu erwerben. Aufgrund der in 2016 erfolgten Kapitalherabsetzung auf TEUR 100.000 war dieser Erwerb eigener Aktien nicht mehr im vollen Umfang ausübbar. Diese Ermächtigung ist zum 18. Juni 2020 ausgelaufen, ohne dass der Vorstand hiervon Gebrauch gemacht hat.

8. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen zwischen der CAMERIT AG und anderen Personen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen mit Ausnahme des nachfolgend unter 9. genannten Anstellungsvertrags nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Der Anstellungsvertrag des ehemaligen Alleinvorstands Jens Burgemeister enthielt eine Regelung für den Fall eines Kontrollwechsels, der zufolge dem Vorstand ein Sonderkündigungsrecht zustand. Mit Arbeitnehmern wurden keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Hamburg, im September 2021

CAMERIT AG

Der Vorstand